

I. Privat-Stiftungs- und öffentliche Armenpflege.

Allgemeine Grundsätze.

1. Nichterfüllung der verwandtschaftlichen Alimentationspflicht als Voraussetzung fremder Hilfe. § 23 Heim.-Ges. (Siehe Tabelle IV [4. Rubrik], um deren Ausfüllung gebeten wird.)

Sind Alimentationsklagen gegen uneheliche Väter häufig? (§ 166 a. b. G.-B.) Nehmen sich auch zur Alimentation nicht verpflichtete Verwandte der armen Kinder an? (§ 221 a. b. G.-B.)

2. Privatwohlthätigkeit für arme Kinder.

Veranstaltungen der Kirche für arme Kinder? Wohlthätigkeits- und humanitäre Vereine (die Vereinsleitungen werden gebeten, Tabelle II auszufüllen), Sparkassen widmen diese Beträge zu Gunsten armer Kinder? Welche?

3. Freiwillige Helfer und Organe.

Finden sich Personen, welche ihre persönlichen Kräfte freiwillig und unentgeltlich der Pflege und Erziehung der armen Kinder, der Ausfindigmachung geeigneter Pflegeparteien, deren Kontrolle, Unterbringung armer Kinder in eine Stellung u. s. w. widmen?

Welchen Berufs- und Gesellschaftskreisen gehören diese freiwilligen Helfer vornehmlich an?

4. Stiftungen.

Welche Stiftungen bestehen zu Gunsten armer Kinder bis zum 14. Jahre? und in welcher Verwaltung stehen sie?

5. Pfarrarmeninstitute.

Bestehen daselbst Pfarrarmeninstitute?

Sind dieselben für Versorgung und Unterstützung armer Kinder thätig? Gehen diese Institute Hand in Hand mit der Gemeindepflege?

6. Zusammenwirken der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeit.

Haben die Vereine, kirchliche und andere Wohlthätigkeitsanstalten, endlich die öffentliche Armenpflege der Gemeinde gegenseitig Kenntnis